

## **Vereinbarung nach Art. 26 DS-GVO im Rahmen des Zensus 2022**

**zwischen der**

**Großen Kreisstadt Heidenheim an der Brenz**

- nachfolgend EHST genannt -

**und dem**

**Statistischen Landesamt Baden-Württemberg  
Böblinger Straße 68  
70199 Stuttgart**

- nachfolgend StLA genannt -

### **Präambel**

Die Durchführung des Zensus 2022 in Baden-Württemberg ist eine gemeinschaftliche Aufgabe des Statistischen Landesamtes (StLA) als oberster Erhebungsstelle und den örtlichen Erhebungsstellen (EHST).

Die datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeiten ergeben sich aus den in den Zensusgesetzen festgelegten Zuständigkeiten. Die EHST nehmen die in § 7 des Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2022 (AGZensG 2022) geregelten Aufgaben wahr, insbesondere führen sie die Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis und die Erhebungen an Anschriften mit Sonderbereichen nach §§ 11 und 14 Zensusgesetz 2022 (ZensG 2022) durch. Die im Rahmen des Zensus 2022 erforderlichen zentralen Verfahren zur Informations- und Datenverarbeitung werden gem. § 1 Abs. 2 AGZensG 2022 vom StLA bereitgestellt und nach einem entsprechenden Berechtigungs- und Rollenkonzept sowohl vom StLA als auch von den EHST genutzt. Auf der Grundlage von Art. 26 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) vereinbaren das StLA und die EHST Folgendes:

### **§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Diese Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten der Verantwortlichen bei der gemeinsamen Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Zensus 2022, die in den vom StLA nach § 1 Abs. 2 AGZensG 2022 bereitgestellten zentralen Verfahren verarbeitet werden.
- (2) Die Datenverarbeitungen erfolgen zum einen im Erhebungsunterstützungssystem (EHU) und zum anderen über eine vom beauftragten kommunalen IT-Dienstleister Komm.One zur Verfügung gestellte abgeschottete Zensus-Umgebung insbesondere zum Austausch

von Daten und Dokumenten zwischen StLA und EHST entsprechend den Berechtigungs- und Rollenkonzepten.

- (3) Für andere, insbesondere papiergebundene und sonstige, ausschließlich im Verantwortungsbereich der EHST durchgeführte Verarbeitungstätigkeiten ist die EHST alleiniger Verantwortlicher im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DS-GVO in Verbindung mit § 2 Abs. 1 S. 2 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG). Soweit die Vereinbarungsparteien datenschutzrechtlich gemeinsam Verantwortliche im Sinne von Art. 26 DS-GVO sind, gelten die folgenden Vereinbarungen:

## **§ 2 Gewährleistung der Betroffenenrechte**

- (1) Betroffene Personen können gemäß Art. 26 Abs. 3 DS-GVO ihre Rechte nach Art. 15 und 17 DS-GVO gegenüber dem StLA und der EHST geltend machen. Die Betroffenenrechte nach Art. 16 (Berichtigung), 18 (Einschränkung der Verarbeitung) und 21 (Widerspruch) DS-GVO wurden nach § 11 AGZensG 2022 ausgeschlossen.
- (2) StLA und EHST beantworten die Anfragen betroffener Personen grundsätzlich für die in ihrer jeweiligen Zuständigkeit verarbeiteten Daten entsprechend dem nachfolgend dargestellten Verfahren.
- (3) Beim StLA eingehende Auskunftersuchen nach Art. 15 DS-GVO zum Zensus 2022 werden anhand der „DS-GVO-Suchanwendung“ vom StLA aus der zentralen IT-Infrastruktur und den dort gehaltenen Datenbeständen beantwortet. Sofern sich das Auskunftersuchen auch auf Verarbeitungsvorgänge in der EHST bezieht, wird das Begehren unverzüglich an die zuständige EHST übermittelt und dort zu den in der EHST vorhandenen Daten beantwortet.
- (4) Bei der EHST eingehende Auskunftersuchen nach Art. 15 DS-GVO werden von der EHST aus den nur dort vorhandenen Datenbeständen (insbesondere ausgefüllte Erhebungunterlagen, Angaben zu Mahn-/Heranziehungsverfahren, Angaben zu Erhebungsbeauftragten) beantwortet. Sofern davon auszugehen ist, dass die betroffenen Personen auch Auskunft zu den übrigen über sie im Rahmen des Zensus 2022 in den zentralen Datenbeständen gespeicherten Daten verlangen, weist die EHST sie darauf hin, dass der Anspruch unter Nennung der für eine eindeutige Identifizierung erforderlichen Pflichtangaben (<https://www.statistik-bw.de/Zensus/Betroffenenrechte/>) beim StLA zu stellen ist. Soweit die erforderlichen Pflichtangaben bereits vorliegen, übermittelt die EHST das Auskunftersuchen direkt an das StLA.

## **§ 3 Melde- und Benachrichtigungspflichten**

StLA und EHST obliegen die aus Art. 33, 34 DS-GVO resultierenden Melde- und Benachrichtigungspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde und den von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Personen für ihren Zuständigkeitsbereich. Die Vereinbarungsparteien informieren sich unverzüglich gegenseitig über die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde und leiten sich die zur Durchführung der Meldung erforderlichen Informationen jeweils unverzüglich zu.

#### **§ 4 Bekanntgabe der Vereinbarung**

StLA und EHST verpflichten sich, den wesentlichen Inhalt dieser Vereinbarung über die gemeinsame datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit den betroffenen Personen in geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen (Art. 26 Abs. 2 DS-GVO).

#### **§ 5 Schriftform, Wirksamkeit der Vereinbarung**

- (1) Für Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung ist Schriftform erforderlich.
- (2) Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine wirksame Bestimmung treten, die dem Gewollten am nächsten kommt.

Heidenheim, den 15.02.2022

---

Michael Salomo  
Oberbürgermeister

Stuttgart, den 28.02.2022

---

Dr. Anke Rigbers  
Präsidentin des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg

Gez. Michael Salomo, Oberbürgermeister

Tag der Veröffentlichung: 26.04.2022